



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 07.12.2020
Name Valentina Voican
Durchwahl 0711-123-3815
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

mit der Bitte um Weitergabe an
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Städtetag BW
Gemeindetag BW
Landkreistag BW

** Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit
der Corona-Verordnung Absonderung in der Fassung vom 02. Dezember 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht nach §§ 64 Nummer 3, 62 Absatz 1 PolG gibt das Sozialministerium nachfolgende Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeldbehörde.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Außerdem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Die CoronaVO Absonderung ermöglicht eine unmittelbar verpflichtende und unverzügliche Absonderung zum besseren Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten und muss aus diesem Grund schnellstmöglich umgesetzt und gewissenhaft eingehalten werden. Dadurch sollen mögliche weitere Ansteckungen oder Übertragungen besser verhindert sowie eine Entlastung der Gesundheitsämter erreicht werden.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG i.V.m. § 6 CoronaVO Absonderung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Anlage

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Absonderung

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO Absonderung sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Kein unverzügliches Begeben in Absonderung (§ 6 i.V.m § 3 Abs. 1, Abs. 2 CoronaVO Absonderung)	Krankheitsverdächtiger, positiv getestete Person	150-3.000	200
Vorzeitiges Verlassen der Absonderung (§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 CoronaVO Absonderung)	Krankheitsverdächtiger, Positiv getestete Person	150-3.000	200
Kein unverzügliches Begeben in Absonderung nach Kenntniserlangung (§ 6 i.V.m § 4 Abs. 1 CoronaVO Absonderung)	Haushaltsangehörige	100-1.500	130
Kein unverzügliches Begeben in Absonderung nach Mitteilung durch zuständige Behörde (§ 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 CoronaVO Absonderung)	Kontaktpersonen der Kategorie I	100-1.500	130
Vorzeitiges Verlassen der Absonderung (§ 6 i.V.m § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 CoronaVO Absonderung)	Haushaltsangehörige, Kontaktpersonen der Kategorie I	100-1.500	130

Unterlassen der Meldung des negativen Testergebnisses eines PCR-Test nach vorangegangenem positivem Antigentest (§ 6 i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 CoronaVO Absonderung)	Getestete Person	50-1.000	75
---	------------------	----------	----

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.